

Nürnberger Stätten des Gedenkens der NS-Opfer; Bayerisches Ausführungsgesetz zum Versammlungsgesetz

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung
des Stadtrates

vom 13.04.2005

- öffentlich -

I. Sachverhalt:

Durch Gesetz vom 24.03.2005 hat der Bundesgesetzgeber das Versammlungsrecht verschärft. Gemäß dem neuen § 15 Abs. 2 VersG kann eine Versammlung verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden,

1. wenn die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Auf Bundesebene wurde das Holocaust-Mahnmal als Ort im Sinne der Nr. 1 festgelegt. Die anderen Orte sind durch Landesgesetz zu bestimmen.

In Nürnberg ist das Reichsparteitagsgelände bereits auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ittner-Demo am 06.09.2003 für rechtsextreme Versammlungen tabu. Dieser Status sollte durch eine ausdrückliche Erwähnung im künftigen Landesgesetz bestätigt werden. Dokumentationszentrum, Ehrenmal im Luitpoldhain und das übrige Reichsparteitagsgelände sind dabei als Einheit zu betrachten, so dass sich sowohl die historisch herausragende als auch die überregionale Bedeutung begründen lässt. Wegen der Einzelheiten wird auf die beiliegende Darstellung des Presseamtes verwiesen.

II. Beilagen:

Pr vom 18.03.2005
§ 15 VersG n. F.

III. Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

IV. Herrn OBM

V. SRD / OA

Am 05.04.2005
Direktorium Recht und Sicherheit

Dr. Frommer